

## A12 Artikel 5 - Änderung des Landeshochschulgesetzes

Gremium: Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV  
Beschlussdatum: 14.08.2024

### Antragstext

1759 Das Landeshochschulgesetz vom 25. Januar 2011 (GVOBL. M-V S. 18), zuletzt  
1760 geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBL. M-V S. 1018), wird wie folgt  
1761 geändert:

1762 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1763 Nach der Angabe zu § 89 wird die folgende Angabe eingefügt:

1764 „§ 89a Nachhaltigkeitsbeauftragte\*r“

1765 2. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

1766 „§ 89a Nachhaltigkeitsbeauftragte\*r

1767 Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung eine\*n  
1768 Nachhaltigkeitsbeauftragte\*n, die\*der die Belange für Nachhaltigkeit,  
1769 Klimaneutralität und Klimagerechtigkeit an der Hochschule vertritt; die Amtszeit  
1770 beträgt zwei Jahre. Die\*der Nachhaltigkeitsbeauftragte wirkt darauf hin, dass  
1771 die Hochschule ihren Beitrag zur klimagerechten Entwicklung in der Gesellschaft  
1772 und zur Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes leistet sowie selbst  
1773 so früh wie möglich die Klimaneutralität mit konkreten Maßnahmen erreicht.  
1774 Sie\*er wirkt darauf hin, dass die Hochschule sich in ihren Bereichen der  
1775 Nachhaltigkeit verschreibt und entwickelt in Zusammenarbeit mit den  
1776 Hochschulgremien ein Nachhaltigkeitskonzept. In diesem Rahmen hat sie\*er das  
1777 Recht zur Einholung sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an  
1778 Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von  
1779 Vorschlägen. Die\*der Nachhaltigkeitsbeauftragte soll an der Planung von  
1780 Baumaßnahmen beteiligt werden, insbesondere durch die Abgabe von Stellungnahmen  
1781 zur Einhaltung der Vorgaben nach § 34 des Landesklimaschutzgesetzes. Die\*der  
1782 Nachhaltigkeitsbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von den Dienstaufgaben  
1783 freigestellt.“